



4. September 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Bericht über die Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens

Teilkraftsetzung der Änderung des Ausländer-
gesetzes vom 16. Dezember 2016
(13.030; Integration)

Überblick

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration) gutgeheissen. Die Umsetzung der Gesetzesänderungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt: Das erste Paket, zu dem die vorliegende Vernehmlassung durchgeführt wurde, tritt Anfang 2018 in Kraft und beinhaltet im Wesentlichen die Abschaffung der Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie technische Anpassungen der Finanzierungsbestimmung zur Integrationspauschale. Das zweite Paket tritt voraussichtlich im Sommer 2018 in Kraft und betrifft alle übrigen Bestimmungen.

Der Bundesrat eröffnete am 26. April 2017 die Vernehmlassung. Sie dauerte bis am 16. August 2017. Der Verordnungsentwurf stösst insgesamt auf grosse Zustimmung. Der Entwurf wird von einer Mehrheit der Kantone sowie von der Konferenz der Kantonsregierungen begrüsst. Besonders begrüsst wird die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen, weil damit eine wichtige Hürde für die Arbeitgeber bei der Anstellung dieser Personen beseitigt werde.

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die sich vernehmen liessen, begrüssen die CVP und die GPS die Änderungen. Die SVP lehnt den Entwurf als Ganzes ab. Mit Ausnahme des Schweizerischen Städteverbands befürworten alle Dachverbände und interessierten Kreise die Anpassungen.

Die Änderungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern werden grundsätzlich begrüsst. Eine kleine Anzahl der Teilnehmer lehnt die vorgeschlagene Art und Weise ab, wie die Integrationspauschale an die Kantone auszurichten ist. Bemängelt wird, dass die Planungssicherheit wegen dem Wegfall des bisherigen Sockelbeitrags für die Kantone verloren gehe und eine vorausschauende Planung damit schwieriger werde. Skeptisch hat sich auch eine kleine Anzahl der Teilnehmer gegenüber der Bestimmung betreffend die Rückerstattungspflicht nicht verwendeter Bundesgelder im Bereich der Integration geäussert.

Die Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen) wurde von allen Teilnehmern – ausser der SVP – begrüsst.

1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) verabschiedet (BBl 2016 8917; BBl 2016 8899). Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung von Artikel 121a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung). Die zweite Vorlage betrifft die Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration), die im Zentrum der vorliegenden Verordnungsanpassungen steht. Von den Anpassungen betroffen sind die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) und die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

2 Allgemeines

Der Bundesrat eröffnete am 26. April 2017 die Vernehmlassung. Sie dauerte bis am 16. August 2017. Insgesamt sind 47 Stellungnahmen eingegangen. 25 Kantone, 1 Regierungskonferenz (KdK), 3 politische Parteien (CVP, GPS und SVP), 6 Dachverbände sowie 12 Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise haben sich zur Vorlage geäußert. 4 Teilnehmer (EDK, SP, SVZ und VSAA) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind und ob Vorbehalte bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren. Wird eine Bestimmung grundsätzlich gutgeheissen, jedoch mit ergänzenden Vorschlägen versehen, erscheint diese unter der Rubrik «Zustimmung» mit dem Vermerk «mit Vorbehalt».

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 7. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.¹

¹ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2017 > EJPD.

3 Überblick über die Ergebnisse

Kantone

	positiv	negativ	skeptisch	Ablehnungen / Vorbehalte
AG	(x)			
AI	(x)			
AR	(x)			
BE	(x)			Art. 19 Abs. 1 Bst. a VIntA
BL	(x)			
BS	(x)			
FR			(x)	Art. 18 Abs. 3 VIntA
GE	(x)			
GL	(x)			Art. 19 Abs. 1 Bst. a VIntA
GR	(x)			
LU			(x)	Art. 19 Abs. 3 VIntA
NE	(x)			
NW	(x)			
OW	(x)			
SG	(x)			
SH	(x)			Art. 19 Abs. 1 Bst. a VIntA
SO	(x)			
SZ	(x)			
TG			(x)	Art. 18 Abs. 3 VIntA
TI	(x)			
UR	(x)			
VD			(x)	Art. 18 Abs. 3 VIntA
VS			(x)	Art. 19 VIntA
ZG	(x)			
ZH			(x)	Art. 18 Abs. 3 VIntA
KdK	(x)			

Parteien

	positiv	negativ	skeptisch	Ablehnungen / Vorbehalte
CVP	(x)			
GPS	(x)			Art. 19 Abs. 3 VIntA
SVP		(x)		

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

	positiv	negativ	skeptisch	Ablehnungen / Vorbehalte
SSV			(x)	Art. 18 Abs. 3 VIntA
SGV	(x)			

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

	positiv	negativ	skeptisch	Ablehnungen / Vorbehalte
SBV	(x)			
SGB	(x)			
SGV/USAM	(x)			
Travail.Suisse	(x)			

Weitere interessierte Kreise

	positiv	negativ	skeptisch	Ablehnungen / Vorbehalte
AvenirSocial	(x)			
Caritas	(x)			
CP	(x)			Art. 18 Abs. 3 VIntA
EKM	(x)			
HEKS	(x)			Art. 16, 18 AsylV 2
KID	(x)			Art. 19 Abs. 1 Bst. a VIntA
SFH	(x)			
SIG	(x)			
SKOS	(x)			
UNHCR	(x)			Art. 19 Abs. 3 VIntA
VKM	(x)			
VSJF	(x)			

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Mehrheit (39) der Vernehmlassungsteilnehmer (47) die Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern gutheissen.

Eine deutliche Mehrheit der Kantone und die KdK begrüßen den Entwurf. Besonders begrüsst wird die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich. Die Sonderabgabe sei eine nicht unerhebliche administrative Hürde für die Arbeitgeber. Mit der Abschaffung werde eine wichtige Hürde für die Arbeitgeber bei der Anstellung dieser Personen beseitigt, sodass zukünftig mit mehr angebotenen Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asylbereich gerechnet werden dürfte. Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die sich vernehmen liessen, begrüßen die CVP und die GPS die Änderungen. Die SVP lehnt diese gänzlich ab.

Mit Ausnahme des SSV befürworteten alle Dachverbände und interessierten Kreise den Vernehmlassungsentwurf. Die Bestimmung, wonach der Bund die Integrationspauschale den Kantonen gestützt auf die effektive Zahl der Entscheide im Asylbereich zwei Mal jährlich ausrichtet (Art. 18 Abs. 3 E-VIntA), wird von der Mehrheit der Teilnehmer begrüsst. 7 Teilnehmer (FR, TG, VD, ZH, SVP, SSV und CP) lehnen diese jedoch ab. So wird insbesondere bemängelt, dass die Planungssicherheit wegen dem Wegfall des bisherigen Sockelbeitrags für die Kantone verloren gehe und eine vorausschauende Planung damit schwieriger werde.

Die Bestimmung betreffend die Rückerstattungspflicht der Kantone für nicht verwendete Beiträge wird von 3 Teilnehmern (LU, VS und SVP) abgelehnt (Art. 19 E-VIntA). Der Kanton VS weist darauf hin, dass eine objektive Einschätzung der «Nichtkooperation» der Kantone nicht möglich sei. Nach Auffassung des Kantons LU sollten überschüssige Pauschalbeträge nicht zurückerstattet werden, weil damit der Anreiz zu höherer Effizienz verloren gehe. Zudem machen 4 Teilnehmer (BE, GL, SH und KID) geltend, dass der Begriff «mangelhaft» einen grossen Interpretations- bzw. Ermessensspielraum offenlasse, weshalb im Anwendungsfall die mangelhafte Umsetzung konkret und detailliert aufzuzeigen sei.

Die Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen) wurde von allen Teilnehmern – ausser der SVP – begrüsst. Die SVP ist der Ansicht, dass es auch ein Zeichen der Integrationsbereitschaft sei, wenn ein Teil der verursachten Kosten über eine Sonderabgabe zurückbezahlt würde. 9 Teilnehmer (GPS, SGB, AvenirSocial, Caritas, UNHCR, SSV, VSJF, SFH und SIG) wollen auch die Sonderabgabe auf Vermögenswerten abschaffen, da eine finanzielle Sicherheit der Integration förderlich sei.

5 **Stellungnahmen zur Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Ausrichtung der Integrationspauschale neu nicht mehr für die Dauer von vier Jahren festgelegt, sondern auf der Grundlage der effektiven Zahl der Entscheide im Asylbereich zwei Mal jährlich ausgerichtet wird.

Artikel 18 Absatz 3

³ Das SEM kann die Pauschale nach Absatz 1 auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme entrichten. Der Bund richtet den Kantonen die Pauschale gestützt auf die Zahl der effektiven Entscheide nach Absatz 1 zwei Mal jährlich aus; massgebend sind die Zahlen aus der Datenbank Finanzierung Asyl (Finasi) mit Stichtatum 1. Juni und 1. Dezember.

⁴ *Aufgehoben*

Zustimmung

Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG

Parteien

CVP, GPS

Verbände/interessierte Kreise

AvenirSocial, Caritas, EMK, KdK, KID, SBV, SFH, SGB, SGV, SIG, SKOS, UNHCR, VKM, VSJF

Der Kanton BE sieht in der vorgeschlagenen Bestimmung eine höhere Kostengenauigkeit für die Massnahmenplanung der Kantone und den individuellen Integrationsplan für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge.

Der SBV weist darauf hin, dass die Aus- und Rückzahlungen nachvollziehbar und der administrative Aufwand für die Kantone angemessenen sein sollten.

Die SKOS ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Anpassungen zu den finanziellen Beiträgen des Bundes an die Kantone die zielgerichtete Verwendung der Integrationspauschale verbessere. Sie gebe den Kantonen den nötigen Gestaltungsspielraum und ermögliche gleichzeitig eine Steuerung durch den Bund.

Ablehnung

Kantone

FR, TG, VD, ZH

Parteien

SVP

Verbände/interessierte Kreise

CP, SSV

Der Kanton FR macht geltend, dass die Kantone für die Vorfinanzierung zuständig seien und nicht bekannt sei, wie viele Entscheide insgesamt gefällt würden. Der Kanton VD beantragt, dass das bestehende System der Finanzierung beizubehalten sei, weil das vorgeschlagene System eine Verpflichtung für die Kantone impliziere, die Pauschalen zugunsten von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen auszurichten.

Der Kanton ZH macht geltend, dass es bereits bisher für die Kantone eine Herausforderung gewesen sei, angesichts der beträchtlichen Schwankungen bei der Integration stets die ausreichenden Mittel für die erforderliche Leistungserbringung zu budgetieren. Der geplante Wegfall des bisherigen Sockelbeitrags (rund 7 Mio. Franken) werde dieses Problem verschärfen. Für die Kantone, erst recht aber für die Leistungsanbietenden, sei eine minimale Planungssicherheit unabdingbar.

Der Kanton TG ist der Ansicht, dass der Wegfall der Fixierung des jährlichen Beitrags für die Integrationspauschale auf den Durchschnittswert der Anzahl Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge der vorangegangenen vier Jahre für die Kantone ein vergrössertes finanzielles Risiko bedeute. Im bisherigen System gebe es zudem eine gewisse Schwankungsreserve (nach oben und unten), die nun aufgehoben werde. Sollte die Anzahl der Entscheide in einem Halbjahr oder Jahr ausserordentlich tief ausfallen, würde sich dies folglich unmittelbarer und ohne die bisherige Schwankungsreserve direkt in den halbjährlichen Vergütungen niederschlagen. Dies mache eine vorausschauende Planung, beispielsweise im Rahmen des vierjährigen KIP II 2018–2021, schwieriger.

Die SVP lehnt Integrationspauschalen für die berufliche Integration vorläufig aufgenommener Personen ab. Die Pauschalen suggerieren, dass vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben könnten – doch das Gegenteil sei der Fall: Vorläufig aufgenommene Personen würden grundsätzlich die Bedingungen für Asyl nicht erfüllen und müssten so rasch wie möglich in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Der SSV lehnt die Änderung ab, da sie nicht praxistauglich sei und die Planbarkeit der Integrationsförderung für alle beteiligten Akteure erschwere. Das bisherige Berechnungssystem und die Zahlung eines Sockelbeitrags seien daher beizubehalten.

Das CP lehnt die vorgeschlagene Bestimmung ab, weil die Gründe für die Streichung der bestehenden Zulage von 10 % aus den Erläuterungen nicht ersichtlich seien.

Art. 19 Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes (neu)

¹ Der Bund fordert Beiträge nach Artikel 55 Absatz 2 und 3 AuG von einem Kanton zurück, wenn:

- a. der Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt;
- b. keine Nachbesserung möglich ist; und
- c. der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür keinerlei Verschulden trifft.

² Erfüllt der Kanton die Leistungs- und Wirkungsziele auch innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht und kann er nicht nachweisen, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge nach Artikel 55 Absatz 2 und 3 AuG zurück.

³ Hat der Kanton die vereinbarten Ziele erreicht und verbleiben Restbeiträge, so sind diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden einzusetzen. Nach Ablauf der Frist verbleibende Restbeiträge sind dem Bund zurückzuerstatten.

Zustimmung

Kantone:

AG, AI, AR, BE (mit Vorbehalt), BL, BS, FR, GL (mit Vorbehalt), GR, NE, NW, SH (mit Vorbehalt), SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH

Parteien:

CVP, GPS (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial, Caritas, CP (mit Vorbehalt), EKM, KdK, KID (mit Vorbehalt), SBV, SFH, SGB, SGV, SIG, SKOS, SSV, UNHCR (mit Vorbehalt), VKM, VSJF

Der Kanton ZH begrüsst die Regelung, wonach die Integrationspauschale und der Integrationsförderkredit bis zwei Jahre nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden eingesetzt werden können, falls bis dahin nicht alle Mittel verwendet worden seien. Dies verbessere die Kontinuität und Nachhaltigkeit und diene damit der Integrationsförderung allgemein.

Der Kanton UR weist darauf hin, dass kurzfristig nicht von zu optimistischen Integrationszielen auszugehen sei. Die involvierten Stellen könnten Leistungsziele vereinbaren und einhalten, ob aber die erwünschte Wirkung einer nachhaltigen Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolge, hänge in erster Linie von den involvierten Arbeitgebern und den zukünftigen Arbeitnehmenden ab. Das Erreichen der Ziele erachtet der Kanton UR kurzfristig als schwierig. Die eingeschlagenen Ziele sollten aber mittel- bis langfristige Wirkung zeigen.

5 Teilnehmer (AR, BE, BL, KdK und KID) begrüssen die Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Rückerstattung nicht verwendeter Bundesgelder im Bereich der Integration. Die EKM begrüsst die Anbindung der Pauschalen an strategische Leistungs- und Wirkungsziele und die Einführung einer Rückerstattungspflicht bei Nichterreichen dieser Ziele. Dabei würden jene Kantone «belohnt», die sich für die Integration vorläufig aufgenommener Personen stark machen.

CP unterstützt die Bestimmung, würde aber eine Umkehrung der Beweislast betreffend Buchstabe c begrüssen. Nicht der Kanton, sondern das SEM sollte nachweisen, dass den Kanton ein Verschulden trifft.

3 Teilnehmer (AvenirSocial, Caritas und SFH) begrüssen die Bestimmung, da sie Anreize für die Kantone schaffe, sich stärker für die Umsetzung von Integrationsmassnahmen einzusetzen.

4 Teilnehmer (BE, GL, SH und KID) machen geltend, dass der Begriff «mangelhaft» einen grossen Interpretations- bzw. Ermessensspielraum offenlasse. 3 Teilnehmer (BE, SH und KID) fordern, dass der Bund bei einem allfälligen Anwendungsfall die mangelhafte Umsetzung durch den Kanton konkret und detailliert aufzeigen müsse.

Der Kanton GL beantragt folgende Anpassung am Wortlaut der Bestimmung: «Der Bund fordert Beiträge nach Artikel 55 Absatz 2 und 3 AuG von einem Kanton zurück, wenn: der Kanton die vereinbarten Leistungsziele nicht erfüllt (Bst. a)». Zudem beantragt der Kanton GL, dass auf den Begriff «Wirkungsziele» (Art. 19 Abs. 2) zu verzichten sei, weil er der Überprüfung der Integrationsförderung anhand von Wirkungszielen kritisch gegenüberstehe.

Die VKM äussert die Skepsis einzelner Mitglieder darüber, ob die Leistungs- und insbesondere die Wirkungsziele erfüllt werden können. Eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt hänge letztlich nicht allein von staatlichen Anreizen ab, sondern auch von wirtschaftlichen Überlegungen der Arbeitgeber und vom Integrationswillen und der Integrationsfähigkeit der Personen.

2 Teilnehmer (GPS und UNHCR) sind zudem der Ansicht, dass für einen konsequenten zweckgebundenen Einsatz dieser Mittel der Bund verpflichtet werden sollte, die von den Kantonen an ihn zurückgezahlten Mittel seinerseits auch für Integrationszwecke einzusetzen.

Ablehnung

Kantone

LU, VS

Der Kanton VS beantragt, Artikel 19 sei vollständig zu streichen, weil eine objektive Einschätzung der «Nichtkooperation» der Kantone nicht realisierbar sei.

Der Kanton LU lehnt Absatz 3 ab. Er ist der Auffassung, dass der Kanton für das Risiko der Umsetzung auch die Chance erhalten solle, von einer effizienten Umsetzung seinerseits zu profitieren. Ansonsten lasse die vorgeschlagene Regelung die Pauschale zu einer reinen Kostenabgeltung mit Kostendach für den Bund verkommen.

Parteien

SVP

Verbände/interessierte Kreise

keine

6 Stellungnahmen zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Der Vernehmlassungsentwurf sieht die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie Asylsuchende vor.

Zustimmung

Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien

CVP, GPS

Verbände/interessierte Kreise

AvenirSocial, Caritas, CP, EKM, HEKS, KdK, KID, SBV, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SIG, SKOS, SSV, Travail.Suisse, UNHCR, VKM, VSJF

Die KdK weist darauf hin, dass die Kantone die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen begrüssen. Für diejenigen Arbeitgeber, die sich bereit erklären, Personen aus dem Asylbereich einzustellen, bedeute die Sonderabgabe eine nicht unerhebliche administrative Hürde. Mit der Aufhebung der Sonderabgabe werde deshalb ein wichtiger Negativreiz für die Arbeitgeber beseitigt, sodass künftig mit mehr angebotenen Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asylbereich gerechnet werden dürfe. Auch die VKM ist überzeugt, dass dies die Arbeitgeber motivieren werde, Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung F anzustellen.

Ablehnung

Kantone

keine

Parteien

SVP

Die SVP will die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen beibehalten. Bis ein Asylbewerber erwerbstätig sei, seien hohe Kosten entstanden, die durch die Eidgenossenschaft, die Kantone oder sogar die Gemeinden bezahlt wurden. Es sei auch ein Zeichen der Integrationsbereitschaft, wenn die erwerbstätig gewordenen Personen einen Teil dieser Kosten über eine Sonderabgabe zurückbezahlen.

Verbände/interessierte Kreise

keine

Allgemeine Bemerkungen / Anpassungsvorschläge

9 Teilnehmer (GPS, SGB, AvenirSocial, Caritas, UNHCR, SSV, VSJF, SFH und SIG) wollen auch die Sonderabgabe auf Vermögenswerten abschaffen, da eine finanzielle Sicherheit der Integration förderlich sei. Die Caritas macht geltend, dass die Sonderabgabe auf Vermögenswerten diskriminierend sei.

Die EKM ist der Ansicht, dass die Sonderabgabe auf Vermögenswerten dann abzuschaffen sei, wenn der administrative Aufwand und der finanzielle Ertrag künftig nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen sollten.

2 Teilnehmer (HEKS und AvenirSocial) verlangen, dass die Rückerstattungspflicht für bezogene Sozialhilfe im Asylbereich generell aufzuheben sei.

Der Kanton SO führt aus, dass die derzeit geltende Finanzierungsstrategie des Staatssekretariats für Migration (SEM) falsche Anreize setze. Sie bestimmt, dass die Integrationsarbeit in den Kantonen grundsätzlich erst einsetze, wenn das Asylverfahren abgeschlossen und eine vorläufige Aufnahme oder eine Aufenthaltsbewilligung ausgesprochen wurde. Es sei wichtig, mit der Integration so früh wie möglich zu beginnen, sobald ein längerfristiger oder dauerhafter Verbleib in der Schweiz absehbar sei.

Artikel 11 Absatz 2

Der Kanton AR verlangt, dass das SEM die Kantone bereits bei der Zuweisung aktiv über die Höhe der geleisteten Sonderabgabe auf Vermögenswerten informiere.

Artikel 16 Absatz 4

5 Teilnehmer (HEKS, UNHCR, VSJF, SFH und SIG) beantragen, den Freibetrag bei einer Vermögenswertabnahme dem Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien auf 4000 Franken anzupassen.

Artikel 18 Absatz 1

Das HEKS beantragt, dass die Auszahlung automatisch, das heisst ohne Gesuch, zu erfolgen habe.

Artikel 18 Absatz 2

CP fordert, dass bei einer selbstständigen Ausreise von Personen mit Landesverweisung keine Auszahlung erfolgen solle.

7 Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Wallis, Staatsrat	
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Konferenz der Kantonsregierungen	KdK
Conférence des gouvernements cantonaux	CdC
Conferenza dei Governi cantonali	CdC

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Parti démocrate-chrétien	PDC
Partito popolare democratico	PPD

Grüne Partei der Schweiz	GPS
Parti écologiste suisse	PES
Partito ecologista svizzero	PES

Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC

Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Association des Communes Suisses	ACS
Associazione de Comuni Svizzeri	ACS

Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizer Bauernverband	SBV
Union Suisse des Paysans	USP
Unione Svizzera dei Contadini	USC

Schweizerischer Gewerbeverband	SGV/USAM
Union suisse des arts et métiers	USAM
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM

Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / Le cerchie interessate	
AvenirSocial	AvenirSocial
Caritas Schweiz	Caritas
Caritas Suisse	
Caritas Svizzera	
Centre Patronal	CP
Eidgenössische Migrationskommission	EKM
Commission fédérale des migrations	CFM
Commissione federale della migrazione	CFM
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS
Entraide protestante suisse	EPER
Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	ACES
Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Organisation suisse d'aide aux réfugiés	OSAR
Organizzazione svizzera di aiuto ai rifugiati	OSAR
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten	KID
Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration	CDI
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione	CDI
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique	CDIP
Conferenza svizzera dei direttori cantonale della pubblica educazione	CDPE
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe	SKOS
Conférence suisse des institutions d'action sociale	CSIAS
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale	COSAS
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	SIG
Fédération suisse des communautés israélites	FSCI
Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen	SVZ
Association suisse des officiers de l'état civil	ASOEC
Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	ASUSC

UNHCR Büro für die Schweiz und Lichtenstein

Bureau du HCR pour la Suisse et le Liechtenstein

Ufficio per la Svizzera e il Liechtenstein

UNHCR

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden

Association des offices suisses du travail

Associazione degli uffici svizzeri del lavoro

VSAA

AOST

AUSL

Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Union Suisse des Comités d'Entraide Juive

Unione svizzera dei comitati ebraici di soccorso

VSJF

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Association des services cantonaux de migration

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

VKM

ASM

ASM

* * *